



## Vereinsatzung

(§ 1 bis 18, 3 Seiten, beschlossen auf der MV am 16.03.2016 )

### § 1 Name

Der Verein trägt den Namen Deutscher Unterwasserclub Hamburg e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg, Abt. 69, unter dem Aktenzeichen 69 VR 4915 eingetragen. Er ist Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V., im Hamburger Tauchsportbund e.V. und im Hamburger Sportbund e.V.

### § 2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Vereinszweck

- 3.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des sportlichen Tauchens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und jeder mit dem Tauchsport verbundenen sportlichen, wissenschaftlichen oder sonstigen Betätigung.
- 3.2. Jedes neu eintretende Mitglied, das aktiv am Sport innerhalb des Clubs teilnimmt, soll eine Qualifikation im Tauchsport im Rahmen dieses § 3, Abs. 3.1. erwerben.

### § 4 Gemeinnützigkeit

4. 1 Der Verein verfolgt im Rahmen von § 3 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. 3 Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. 5 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
4. 6 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

### § 5 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der leitende Ausschuss. Er kann das Gesuch ohne Angabe von Gründen zurückweisen. Ehrenmitglieder entstehen auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

### § 6 Ende der Mitgliedschaft

6. 1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung. Bei Tod endet die Mitgliedschaft sofort.
6. 2 Der Austritt muss dem Vorstand drei Monate vor Ablauf eines Kalenderhalbjahres schriftlich erklärt werden. Der Austritt ist jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Aufnahme möglich. Über ein begründetes kurzfristiges Austrittsgesuch entscheidet der leitende Ausschuss.
6. 3 Den Ausschluss kann der Vorstand aus wichtigen Gründen jederzeit beschließen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Ausschluss entscheidet. Der Ausschluss und die Gründe für den Ausschluss sind dem Beteiligten schriftlich mitzuteilen.
6. 4 Beitragsrückstand für mehr als ein Kalenderhalbjahr, nach wenigstens einfacher Abmahnung, ist Grund für eine Streichung. Das betreffende Mitglied und die Mitgliederversammlung sind darüber zu informieren.

### § 7 Beiträge

Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Festlegung einer Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstands bzw. Leitenden Ausschusses. Beiträge sind im Voraus zu entrichten; spätestens am 15. Tag des Beitragszeitraums.

### § 8 Organe

Organe des Vereins sind: a) der Vorstand  
b) der leitende Ausschuss  
c) die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand besteht aus: a) der / dem Vorsitzenden  
b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden  
c) der / dem Kassenwart/in

Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des DUC Hamburgs sein. Die Vorstandsmitglieder sind Vertreter des Vereins im Sinne des Gesetzes. Jeweils zwei zusammen sind vertretungsberechtigt.

- 9.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass das Amt bis zur Durchführung von Neuwahlen fort dauert. Der/die Vorsitzende und der Kassenwart/die Kassenwartin werden in ungeraden Jahren, der/die stellvertretende Vorsitzende in den geraden Jahren gewählt.

## **§ 10 Der leitende Ausschuss**

- 10.1 Der leitende Ausschuss besteht aus: a) dem Vorstand  
b) dem / der Schriftführer/in  
c) der für die Mitgliederverwaltung zuständigen Person  
d) dem / der Ausbildungsleiter/in  
e) dem / der Jugendwart/in

10.2 Die Ausschussmitglieder b) und c) werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt, d) wird von den Ausbildern/Ausbilderinnen des DUC Hamburg vorgeschlagen und e) von der Jugendgruppe. Die Wahl erfolgt mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe, dass das Amt bis zur Durchführung von Neuwahlen fort dauert. Der Schriftführer/die Schriftführerin und der Ausbildungsleiter/die Ausbildungsleiterin werden in den geraden Jahren, die für die Mitgliederverwaltung zuständige Person und der Jugendwart/die Jugendwartin in den ungeraden Jahren gewählt.

10.3 Der Leitende Ausschuss unterstützt den Vorstand, nach § 9 dieser Satzung, in der Führung des Vereins. Über jede Sitzung des leitenden Ausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das von jedem Mitglied eingesehen werden darf.

10.4 Der leitende Ausschuss kann bestimmte Aufgaben einem oder mehreren Mitgliedern übertragen und die Mitglieder, die Jugendliche im Sinne des Bundesjugendplanes oder eines Landesjugendplanes sind, unter der Leitung eines von den Jugendlichen zu benennenden Jugendleiters/Jugendleiterin zusammenfassen.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis zum 31. März eines Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf einstimmigen Beschluss des leitenden Ausschusses oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder zu berufen.

11.2 Jede Mitgliederversammlung ist unter der Angabe der Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich an die letztbekannte Anschrift der Vereinsmitglieder oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung einzuberufen. Eine Einladung auf elektronischem Weg (EMail, Homepage, Download) ist zulässig, wenn das Mitglied darüber informiert ist und ausdrücklich sein/Ihr Einverständnis hierzu erteilt hat.

11.3 Jede so berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Versammlungsleitung obliegt einem Mitglied des leitenden Ausschusses in der Reihenfolge des § 10, oder einem von der Mitgliederversammlung zu ernennenden Versammlungsleiter.

11.4 Alle Anträge müssen in Textform spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrags kann nur erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.

11.5 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung**

- a) Sie bestimmt die Grundzüge des Vereinslebens.  
b) Ihr sind der Geschäftsbericht, der Bericht des Kassenwarts/ der Kassenwartin und der Kassenprüfer vorzulegen.  
c) Ihr obliegt die Entlastung des Vorstandes und des Leitenden Ausschusses.  
d) Sie wählt den Vorstand, die weiteren Mitglieder des leitenden Ausschusses und zwei Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen, die nicht dem leitenden Ausschuss angehören dürfen.  
e) Sie bestätigt den von den Jugendlichen des DUC Hamburg gewählten Jugendvertreter/ Jugendvertreterin als Mitglied des leitenden Ausschusses.

- f) Sie bestätigt den von den Ausbildern des DUC Hamburg vorgeschlagenen Ausbildungsleiter/ Ausbildungsleiterin als Mitglied des leitenden Ausschusses.
- g) Sie setzt die Aufnahmegebühr und die Beiträge der Mitglieder fest.

### **§ 13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 14 Jugendliche**

- 14.1 Die Jugend des DUC Hamburg wird gebildet aus Mitgliedern des Vereins unter 21 Jahren. Sie sind in einer Jugendgruppe zusammengefaßt. Die Jugendgruppe ist fester Bestandteil des DUC Hamburg. Sie darf nichts unternehmen, was gegen die Satzung und das Ansehen des DUC Hamburg verstößt.
- 14.2 Die Jugendgruppe des DUC Hamburgs führt und verwaltet sich selbst und entscheidet selbständig über die ihr zufließenden Mittel.

### **§ 15 Datenschutz**

- 15.1 Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
- 15.2 Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 15.3 Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 16 Haftung**

- 16.1 Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- 16.2 Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 16.3 Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- 16.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

### **§ 17 Auflösung/ Wegfall des Vereinszwecks**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen der Freien und Hansestadt Hamburg, dort der für Sport zuständigen Landesbehörde, mit der Maßgabe zu übereignen, dass die übereigneten Vermögenswerte unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Wassersports im Rahmen des in § 3 genannten Vereinszwecks verwandt werden.

### **§ 18 Schlussbestimmung**

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile.

Hamburg, im März 2016